

Bundespolizeidirektion München
Bundespolizeiinspektion München
Arnulfstraße 1 a
80335 München

Ort 80335 München
Datum 11.03.2015
Telefon +49(89) 51 55 50-112
Fax +49(89) 51 55 50-259
Sachbearbeiter/in A. GUDERIAN, POM
Ersteller/in A. GUDERIAN, POM
Vorgangsnummer Vg / 165162 / 2015
Sammelvorgangs-Nr.
E-Mail bpoli.muenchen@polizei.bund.de

BPOLI München 80335 München Arnulfstraße 1 a

Herrn
Jörg BERGSTEDT
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen Saasen

Betreff: Polizeiliche Ermittlungen; schriftliche Äußerung der/des Beschuldigten
Anlage: Äußerungsbogen Beschuldigtenvernehmung

Sehr geehrter Herr BERGSTEDT,

gegen

Sie

wird zurzeit ein Ermittlungsverfahren geführt, weil

Sie

im Verdacht stehen/steht, am **02.03.2015 Mo**, **11:18** Uhr - **02.03.2015 Mo**, **12:05** Uhr
folgende Straftat(en) begangen zu haben:

1. Delikt

Straftat gemäß § 265 a StGB Erschleichen von Leistungen
--

Sie fuhren mit dem RE 57507 zum Hbf. München ohne einen Fahrschein zu besitzen. Bitte äußern Sie sich zum Sachverhalt.

Dieses Schreiben ist an Sie als Erziehungsberechtigte(n), gesetzliche(n) Vertreter(in) oder bestellte(n) Ergänzungspfleger(in) gerichtet, damit Sie Kenntnis über das Ermittlungsverfahren haben.

Sie erhalten bzw. die/der oben Genannte erhält hiermit Gelegenheit, zu diesem Tatvorwurf Stellung zu nehmen, die zu Gunsten sprechenden Tatsachen anzuführen und die polizeiliche Sicherung von Beweisen zu beantragen.

Nach § 163a Abs. 4 StPO wird Beschuldigten eröffnet, welche Tat(en) ihnen zur Last gelegt wird/werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht, sich zu der/den Beschuldigung(en) zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch bereits vor dieser Vernehmung, eine(n) von ihnen zu wählende(n) Verteidigerin/Verteidiger zu befragen. Ferner wird belehrt, dass zur Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragt werden können (§ 136 Abs. 1 StPO).

Die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme soll eine Vorladung zur Polizei ersparen. Für die Stellungnahme ist deshalb der beiliegende Äußerungsbogen zu verwenden und **innerhalb von zwei Wochen** (spätestens bis zum **25.03.2015 Mi**) an die im Äußerungsbogen genannte Dienststelle zurückzusenden.

Sollte bis zum vorgenannten Termin keine Antwort eingegangen sein, wird angenommen, dass vom Recht zur Äußerung kein Gebrauch gemacht wird.

In diesem Falle erfolgt eine weitere Bearbeitung nach hiesiger Aktenlage. Die Ermittlungsakten werden dann der zuständigen Staatsanwaltschaft übersandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten sind. Eine Angabeverweigerung der Personalien oder die Angabe falscher Personalien ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bis zu 1000 € bzw. bei Drittausländern ggf. nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht.

Ebenso besteht die Möglichkeit einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe, wenn die Täterin/der Täter den angerichteten Schaden wieder gutmacht oder sie/er sich zumindest ernsthaft um Wiedergutmachung des Schadens bemüht (§§ 46a StGB i.V.m. 136 Abs. 1 Satz 4 StPO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


A. GÜDERIAN, POM